



MEIN ZUHAUSE  
**LANDKREIS  
GÖRLITZ**  
WOKRJES ZHORJELC

**Landratsamt**  
Krajnoradny zarjad

Landkreis Görlitz · 9100-00 · Postfach 30 01 52 · 02806 Görlitz

Gegen Empfangsbekanntnis

Zweckverband  
Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach  
Verbandsvorsitzender Herr Weise  
Görlitzer Straße 4  
02894 Reichenbach

**Amt:** Rechts- und Kommunalamt

**Bearbeiter/in:** Katrin Weller

Telefon: 0049 3581 663-9115

Telefax: 0049 3581 663-69115

katrin.weller@kreis-gr.de

**Sitz:**

Landratsamt Görlitz

Kommunalaufsicht

Bahnhofstr. 24

02826 Görlitz

**Internet:** [www.kreis-goerlitz.de](http://www.kreis-goerlitz.de)

**Datum:** 13.11.2023

**Aktenzeichen** (bei Antwort immer angeben): 11.1.5.01-8844-3

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

## **Vollzug des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

### **Hier: Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023 des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach; Beschluss-Nr. 05/2023 vom 29.08.2023**

Das Landratsamt Görlitz erlässt folgenden

#### **Bescheid:**

1. Die Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Wasserversorgung „Ostritz-Reichenbach“ enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

#### **Begründung:**

##### **I.**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Ostritz-Reichenbach“ (ZVOR) hat am 29.08.2023 mit Beschluss-Nr. 05/2023 die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 mit 3 Ja-Stimmen beschlossen. Der Entwurf der Haushaltssatzung lag in der Zeit vom 17.04.2023 bis 25.04.2023 öffentlich zur Einsichtnahme aus. Einwohner und Abgabepflichtige hatten bis zum siebenten Arbeitstag nach dem letzten Tag der Auslegung des Entwurfes die Möglichkeit, gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2023 Einwendungen zu erheben. Der Zweckverband hat in der Form der ortsüblichen Bekanntgabe (durch Hinweis in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden) über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung auf diese Fristen hingewiesen. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Der Zugang für elektronisch  
Signierte und verschlüsselte  
elektronische Dokumente ist mit  
Einschränkungen eröffnet.  
Informationen und Erläuterungen  
auf [www.kreis-goerlitz.de](http://www.kreis-goerlitz.de)

#### **Allgemeine Öffnungszeiten**

Mo 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisbehörde)  
Di 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr  
Mi 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung)  
Do 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr  
Fr 08.30 – 12.00 Uhr (außer Jugendamt)

Mit Hinweis in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden erfolgte die Einladung zur Verbandsversammlung. Die Verbandsräte wurden zur Verbandsversammlung am 21.08.2023 unter der Angabe der Tagesordnungspunkte, der Zeit und dem Ort am 29.08.2023 eingeladen. In der Verbandsversammlung waren drei Verbandsmitglieder vertreten, somit war die Verbandsversammlung beschlussfähig.

Aufgabe des Zweckverbandes ist die Wasserversorgung im Verbandsgebiet. Dazu bedient sich der Zweckverband der Wasserwirtschaft Ostritz-Reichenbach GmbH (WOR GmbH) und diese wiederum der OEWA Wasser und Abwasser GmbH (OEWA). Die WOR GmbH ist Eigentümerin der Anlagen der Wasserversorgung. Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes besteht ein Wasserversorgungsvertrag vom 22.12.1993 mit der WOR GmbH, die dazu einen Bewirtschaftungs- und Betriebsführungsvertrag sowie einen Dienstleistungsvertrag vom 22.12.1993 mit der OEWA abgeschlossen hat. Die Kosten dieser beiden Verträge werden auf der Grundlage des Wasserversorgungsvertrages vom ZVOR getragen. Darüber hinaus trägt der ZVOR die Kosten des Kapitaldienstes der WOR GmbH. Den Ausgaben des ZVOR stehen insbesondere die Einnahmen aus der Entgelterhebung der Wasserversorgung gegenüber. Der ZVOR ist mit 51 % neben der OEWA Gesellschafter der WOR GmbH.

In der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 werden im Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge in Höhe von	1.746.676 € und
ordentliche Aufwendungen in Höhe von	1.698.035 € festgesetzt.
Das ordentliche Ergebnis beträgt damit	48.641 €.

Es sind keine außerordentlichen Erträge und Aufwendungen geplant, so dass das Sonderergebnis 0,00 € beträgt und das Gesamtergebnis sich auf 48.641 € beläuft.

Die Haushaltssatzung 2023 weist im Finanzhaushalt die Änderung des Finanzmittelbestandes, mit 49.179 € aus.

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2023 nicht vorgesehen. Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Haushaltssatzung werden nicht veranschlagt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, wird in § 4 der Haushaltssatzung 2023 in Höhe von 337.500 € ausgewiesen.

Der § 5 der Haushaltssatzung sieht für die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes die Erhebung von Umlagen im Jahr 2023 nicht vor.

Der Ergebnishaushalt weist mittelfristig folgende Jahresergebnisse aus:

In €	2023	2024	2025	2026
Ordentliches Ergebnis	48.642	8.573	-7.497	-31.285
Sonderergebnis	0	0	0	0
Gesamtergebnis	48.642	8.573	-7.497	-31.285

Der Zweckverband beschäftigt keine Angestellten und Beamten. Der Verbandsvorsitzende übt das Wahlamt des Verbandsvorsitzenden im Zweckverband ehrenamtlich aus. Die Aufgaben einer Geschäftsstelle werden von OEWA bzw. SWG als Erfüllungsgehilfen auf Basis des bestehenden Dienstleistungsvertrages wahrgenommen.

Der Finanzhaushalt weist für die jeweiligen Haushaltsjahre folgende Daten aus:

In €	2023	2024	2025	2026
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.179	9.256	-6.814	-30.603
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-150.657	641.343	328.343	-166.431
Einzahlungen aus Rücklagen von Geldanlagen, aus Darlehensrückflüssen und aus Liquiditätskrediten	150.657	158.657	171.657	166.431
Auszahlungen für Geldanlagen, für die Gewährung von Darlehen und für die Tilgung von Liquiditätskrediten	0	-800.000	-500.000	0
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	-101.478	650.599	321.529	-197.034
voraussichtlicher Bestand an liquiden Mitteln zum 01.01.	421.160	470.339	479.595	472.781
Voraussichtlicher Bestand an Liquiden Mitteln zum 31.12.	470.339	479.595	472.781	442.178

Nach Mitteilung des Zweckverbandes setzt sich der Bestand der liquiden Mittel aus dem Verbandsguthaben und zweckgebunden Mitteln - vertraglich geregelten Zahlungen an die WOR GmbH - zusammen.

Die Investitionsausgaben lt. Investitionsplan der WOR betragen 772.825 € (2023), 999.225 (2024), 556.000 € (2025) und 418.500 € (2026). Der Zweckverband beabsichtigt mit den Maßnahmen, die Versorgungssicherheit weiter zu verbessern und die Kosten der Bewirtschaftung der Wasseranlagen zu optimieren.

Alle Neuinvestitionen und Erneuerungen werden gemäß dem bestehenden Wasserversorgungsvertrag durch die WOR GmbH durchgeführt und finanziert. Deshalb hat der Zweckverband das Bankdarlehen i.H.v. 900.000 € aus dem Jahr 2022 und die daraus resultierende Tilgung an die WOR GmbH weitergereicht.

Der Stand der Schulden aus Kreditverbindlichkeiten wird laut dem Haushalt zum Beginn des Jahres 2023 mit 6.438.338 € angegeben und wird zum Ende des Jahres voraussichtlich 6.287.684 € betragen. Tilgungen sind im Jahr 2023 i.H.v. 150.657 € zu leisten. Dies entspricht einer Verschuldung auf der Basis der Einwohnerzahlen vom 30.06.2022 (15.683 Einwohner) von 400,90 € /Einwohner zum Ende des Haushaltsjahres.

Die Tilgung der Kredite entwickelt sich im Finanzplanungszeitraum wie folgt und demnach ergibt sich folgender voraussichtlicher Schuldenstand:

in €	2023	2024	2025	2026
01.01.	6.438.338	6.287.681	6.929.024	7.257.367
Aufnahme	0	800.000	500.000	0
Tilgung	150.657	158.657	171.657	166.431

31.12.	6.287.681	6.929.024	7.257.367	7.090.936
€ /EW zum 31.12. (EW-Stand zum 30.06.2022: 15.683)	400,90	441,80	462,80	452,10
Rechnerische Tilgungsdauer in Jahren	43	40	41	44

Der Stand des Basiskapitals wird laut Anlage 21 in Höhe von 2.939.272 € angegeben.

## II.

Das Landratsamt Görlitz ist gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) die für den Zweckverband Wasserversorgung „Ostritz-Reichenbach“ zuständige Rechtsaufsichtsbehörde und damit für den Erlass dieses Bescheides sowohl sachlich als auch örtlich zuständig.

Die Haushaltssatzung darf gemäß § 58 Absatz 2 SächsKomZG i.V.m. § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO in Verbindung mit § 119 Abs. 1 SächsGemO erst vollzogen werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat. Eine Beanstandung war nicht veranlasst. Die Gesetzmäßigkeit ist gegeben und konnte deshalb bestätigt werden.

### Zu 1.

Die Haushaltssatzung 2023 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile, da weder Investitionskredite noch Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 58 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 82 Abs. 2, 81 Absatz 4 SächsGemO geplant sind. Der in der Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach festgesetzte Höchstbetrag des Kassenkredites i.H.v. 337.500 € ist nach § 84 Absatz 3 SächsGemO genehmigungsfrei, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten Aufwendungen nicht übersteigt.

2) Mangels genehmigungspflichtiger Teile war nur die Gesetzmäßigkeit des Haushaltes zu beurteilen. Die Prüfung der Haushaltssatzung erfolgt auf der Grundlage der SächsGemO in Verbindung mit der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) und der Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi).

Die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit beinhaltet sowohl eine formelle Prüfung hinsichtlich der Einhaltung verfahrensrechtlicher Vorschriften und der Vollständigkeit eingereichter Unterlagen, als auch eine materielle Prüfung unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze nach § 72 SächsGemO. Zu beurteilen ist insbesondere, ob der ZV Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach über eine geordnete Haushaltswirtschaft verfügt und eine stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist (§ 72 Abs. 1 SächsGemO).

#### a) Formelle Rechtmäßigkeit:

Die Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes ist unter Beachtung der verfahrensrechtlichen Vorschriften formell ordnungsgemäß zustande gekommen. Insbesondere wurde die Haushaltssatzung in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten öffentlichen Sitzung am 29.08.2023 beraten und beschlossen. Zuvor wurde das Verfahren der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung nach § 76 Abs. 3 SächsGemO, dem eine ortsübliche Bekanntgabe vorausging, unter Einhaltung der Einwendungsfrist nach § 76 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO ordnungsgemäß durchgeführt. Einwendungen im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO wurden nicht vorgebracht, so dass die Verbandsversammlung darüber auch nicht befinden musste.



## b) Materielle Rechtmäßigkeit

Von einer geordneten Haushaltswirtschaft des ZV Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach ist auszugehen, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit gesichert ist und damit die stetige Erfüllung dessen Verbandsaufgaben gesichert bleiben. Dies ist nach folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

a) Gemäß § 72 Abs. 3 SächsGemO i.V.m. § 24 Abs. 1 bis 3 KomHVO muss der Ergebnishaushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Dies ist der Fall, wenn der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen unter Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses erreicht oder übersteigt. Der Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist auch erfüllt, wenn die Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31.12.2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden. Hierbei darf ein Drittel des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden.

Der Ergebnishaushalt schließt im Haushaltsjahr mit einem positiven Gesamtergebnis in Höhe von 48.642 € ab. Im mittelfristigen Planungszeitraum wird im Jahr 2024 ebenfalls ein positives Gesamtergebnis in Höhe von 8.573 € erwirtschaftet. Im Jahr 2025 und im Jahr 2026 werden negative Gesamtergebnisse in Höhe von -7.497 € und in Höhe von -31.285 € im Jahr 2024 dargestellt. Zum Ausgleich des Ergebnishaushalts ist eine Rücklagenentnahme möglich, da die Rücklage zum 31.12.2023 voraussichtlich einen Stand von 461.706 € ausweist.

b) Gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO i.V.m. § 24 Abs. 5 bis 7 KomHVO ist für die Gesetzmäßigkeit des Haushalts ferner erforderlich, dass im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen ist, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gedeckt werden kann. Ist der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit hierfür nicht ausreichend, können verfügbare Mittel im Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit, im Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen oder im Bestand an liquiden Mitteln zur Deckung verwendet werden.

Für die Kredittilgungen müssen in den Jahren 2023 bis 2026 je 150.657 €, 158.657 €, 171.657 € und 166.431 € aufgewandt werden. Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt im Haushaltsjahr 49.179 € und mittelfristig 9.256 € in 2024, -6.814 € in 2025 und -30.603 € in 2026. Die ordentlichen Kredittilgungen könnten damit in den Jahren 2023 und 2024 zumindest zum Teil aus dem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gesichert werden.

Da laut dem bestehenden Wasserversorgungsvertrag alle Neuinvestitionen und Erneuerungen durch die WOR GmbH durchgeführt und finanziert und der Zweckverband hier die Bankdarlehen und die daraus resultierende Tilgung an die WOR GmbH weitergereicht hat, werden die Tilgungsleistungen in voller Höhe durch die WOR GmbH als Einzahlung aus Darlehensrückflüssen verbucht. Die Erwirtschaftung der Tilgungsleistungen ist damit gesichert.

c) Darüber hinaus muss der im Haushaltsjahr veranschlagte Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften grundsätzlich sicherstellen, dass die durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer nicht höher ausfällt als die durchschnittliche Abschreibungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens, soweit aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nichts anderes geboten ist.

Die durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer beträgt im Jahr 2023 43 Jahre. Hier muss der Verband deutlich mehr Anstrengungen unternehmen, um den Schuldenstand schneller abzubauen, zumal auch zukünftig neue Kreditaufnahmen geplant sind. Deren Erforderlichkeit ist kritisch zu hinterfragen.

d) Der Zweckverband muss finanziell leistungsfähig sein. Insbesondere sollen im Finanzhaushalt Mittel zur Deckung des Auszahlungsbedarfs künftiger Jahre angesammelt werden.

Der Zweckverband Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach ist nach den Planzahlen im Haushaltsjahr und auch bis 2026 in der Lage seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Der Finanzplan nimmt die Einzahlungen und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf und schließt im Haushaltsjahr mit einem Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 49.179 € ab. Mittelfristig ergibt sich ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 9.256 € im Jahr 2024. Im Jahr 2025 wird ein Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 6.814 € und in 2026 in Höhe von 30.603 € dargestellt. Dem entsprechend wird der Zahlungsmittelbestand zum 01.01.2023 in Höhe von 421.160 € erst einmal aufgebaut, mittelfristig wird dieser aber abgebaut und beträgt zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 442.178 €. Die Leistungsfähigkeit ist damit gegenwärtig gegeben; die Entwicklung muss jedoch entsprechend beobachtet werden, um bei Bedarf die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen.

Im Ergebnis der Prüfung kann festgestellt werden, dass die Gesetzmäßigkeitskriterien laut dem vorliegenden Haushaltsplan 2023 noch erfüllt werden und der Zweckverband Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach für das Haushaltsjahr 2023 noch über eine geordnete Haushaltswirtschaft verfügt.

#### **Hinweise:**

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten des Frühwarnsystems (StaLa) anhand des Haushaltes 2023 zu aktualisieren sind.
- Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG i.V.m. § 76 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO ist die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 öffentlich bekannt zu machen. Bei der Bekanntmachung ist darauf zu achten, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 ein Ausfertigungsdatum trägt, das nach diesem Bescheid und vor dem Tag des Erscheinens der Veröffentlichungsorgane des ZV liegt. Dem Landratsamt Görlitz ist zu gegebener Zeit ein Exemplar der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 sowie ein Exemplar der ausfertigten Haushaltssatzung vorzulegen.
- Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach wurde bereits am 12.09.2023 durch den Verbandsvorsitzenden Herrn Weise ausfertigt. Die Ausfertigung der Haushaltssatzung war nach § 76 Abs. 3 SächsGemO i.V.m. § 119 Abs. 1 SächsGemO noch nicht möglich, da die Rechtsaufsichtsbehörde noch nicht über die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung entschieden hatte. Die Haushaltssatzung 2023 ist vor der Bekanntmachung in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden durch den Verbandsvorsitzenden ordnungsgemäß auszufertigen.

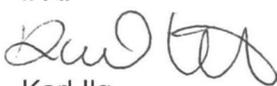
#### **Zu 2.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Absatz 1 SächsVwKG i.V. m. § 3 Absatz 1 Ziff. 2 SächsVwKG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz einzulegen.

i. A.



Karl Ilg  
Amtsleiter